

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2011/12/22 2011/16/0027

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.2011

Index

L37089 Dienstgeberabgabe Wien
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

DienstgeberabgabeG Wr §6a Abs1;

KommStG 1993 §6a;

1. BAO § 80 heute
2. BAO § 80 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
3. BAO § 80 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
4. BAO § 80 gültig von 01.01.1962 bis 30.12.2004

1. BAO § 9 heute
2. BAO § 9 gültig ab 01.01.1962

1. KommStG 1993 § 6a heute
2. KommStG 1993 § 6a gültig ab 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
3. KommStG 1993 § 6a gültig von 26.03.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009

Rechtssatz

Hat im Beschwerdefall keine Aufteilung der Geschäftsführeragenden bestanden, so war der Geschäftsführer der GmbH verpflichtet, die ihn treffenden abgabenrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen oder zu überwachen, dass die auch vom anderen Geschäftsführer der Gesellschaft zu erfüllenden abgabenrechtlichen Pflichten erfüllt werden. War ihm dies aus in der Person des anderen Geschäftsführers gelegenen Gründen unmöglich, so hatte er die Geschäftsführung zurückzulegen (vgl. dazu auch das hg. Erkenntnis vom 10. August 2005, Zl. 2005/13/0089). Hat im Beschwerdefall keine Aufteilung der Geschäftsführeragenden bestanden, so war der Geschäftsführer der GmbH verpflichtet, die ihn treffenden abgabenrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen oder zu überwachen, dass die auch vom anderen Geschäftsführer der Gesellschaft zu erfüllenden abgabenrechtlichen Pflichten erfüllt werden. War ihm dies aus in der Person des anderen Geschäftsführers gelegenen Gründen unmöglich, so hatte er die Geschäftsführung zurückzulegen vergleiche dazu auch das hg. Erkenntnis vom 10. August 2005, Zl. 2005/13/0089).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2011160027.X04

Im RIS seit

23.01.2012

Zuletzt aktualisiert am

05.06.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at